



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

13. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.07.1997 über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und den §§ 2, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 20.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu vom 28.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz ergänzt:

„(3a) Die Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu kann verlangen, dass die Verpflichteten die Dichtheit der Anschlussleitungen, der Grundleitungen und der anschließenden Falleitungen bis 0,5 m über Straßenhöhe durch geeignete Untersuchungsmethoden nachweisen.“
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „0,70 €“ durch „für das Jahr 2022 0,59 €
für das Jahr 2023 0,59 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „0,54 €“ durch „für das Jahr 2022 0,53 €
für das Jahr 2023 0,70 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird der Betrag „0,40 €“ durch „für das Jahr 2022 0,35 €
für das Jahr 2023 0,39 €“ ersetzt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert.

„entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu überlässt.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Ausgefertigt, Leutkirch im Allgäu, 20.12.2021

gez.

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister